

**Stadt Markdorf
Bodenseekreis**



Satzung

zur ersten Änderung der Hauptsatzung vom 27. Februar 2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 19. Januar 2021 mit der Mehrheit aller Mitglieder folgende Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Es wird folgender neuer Paragraph 3a eingefügt:

„§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum.

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO.

Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse und des beratenden Ausschusses des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.“

2. § 7 Abs. 2 Nr. 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beamten bis Besoldungsgruppe A10, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b und 9c, von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S11a und S11b, Beschäftigte in der Pflege ab P10 bis P13, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,“

3. § 7 Abs. 2 Nr. 2.6 wird wie folgt gefasst:

„2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 25.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 €;“

4. § 12 Abs. 2 Nr. 2.8 wird wie folgt gefasst:

„2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von bis zu 25.000,00 € im Einzelfall“

Artikel 2

Diese Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Markdorf, den 20. Januar 2021

Georg Riedmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde / Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.